



WABA	STAB	KUBA	STRB
E	21. Dez. 2017	GAMR	
	zur Kenntnisnahme	zur Besprechung	
Verkehrsanordnungen	zur Erledigung/Antrag	zu den Akten	

Einführung Zonensignalisation (Tempo-30 und Parkverbot) auf der **Eichmattstrasse** in den Gemeinden **Cham und Hünenberg**

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf Art. 3 und Art. 106 Abs. 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3) sowie § 5 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21),

verfügt:

1. Die am 18. November 2014 durch den Gemeinderat Hünenberg und Cham beschlossenen Verkehrsanordnungen:

Einführung Zonensignalisation (Tempo-30 und Parkverbot) auf der Eichmattstrasse in den Gemeinden Cham und Hünenberg:

- Vorschriftssignal «Zonensignal Tempo-30» (Signal 2.59.1 SSV) und «Ende Zonensignal Tempo-30» (Signal 2.59.2 SSV) sowie weitere im diesem Zusammenhang stehende Verkehrsanordnungen
- Vorschriftssignal «Zonensignal Parkverbot» (Signal 2.59.1 SSV) mit dem Zusatz «Ausgenommen markierte Parkfelder» und «Ende Zonensignal Parkverbot» (Signal 2.59.2 SSV)
- Gefahrensignal «Kinder» (Signal 1.23 SSV) mit dem Zusatztext «Schule»
- Besondere Markierungen (Gefahrensignal «Kinder» rot/weiss, «Schule» weiss, «Zone 30», «30», «Rechtsvortritt») gemäss SN 640 851

werden genehmigt.

2. Die Baudirektion wird ersucht, die Verkehrsanordnungen und die damit im Zusammenhang stehenden geplanten baulichen Massnahmen im Amtsblatt des Kantons Zug mit Rechtsmittelbelehrung und Strafandrohung koordiniert zu publizieren.
3. Der Gemeinderat Cham und der Gemeinderat Hünenberg werden ermächtigt, nach Eintreten der Rechtskraft dieser Verfügung die Signalisation gemäss den eingereichten Unterlagen (Massnahmenplan Teil 1, Nr. FLAMA.301 vom 30. September 2014; Massnahmenplan Teil 2, Nr. FLAMA.302 vom 30. September 2014 und Gutachten, Nr. FLAMA.142 vom 30. September 2014) und den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anbringen zu lassen. Das Aufstelldatum der Zonensignalisation ist der Sicherheitsdirektion schriftlich mitzuteilen.

4. Der Gemeinderat Cham und der Gemeinderat Hünenberg haben die realisierten Massnahmen gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf ihre Wirkung hin zu überprüfen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Cham, Mandelhof, Postfach 265, 6330 Cham 1
(Beilagen: Massnahmenplan Teil 1, Nr. FLAMA.301 vom 30. September 2014, Massnahmenplan Teil 2, Nr. FLAMA.302 vom 30. September 2014 und Gutachten, Nr. FLAMA.142 vom 30. September 2014)
 - Gemeinderat Hünenberg, Chamerstrasse 11, Postfach 261, 6331 Hünenberg
(Beilagen: Massnahmenplan Teil 1, Nr. FLAMA.301 vom 30. September 2014, Massnahmenplan Teil 2, Nr. FLAMA.302 vom 30. September 2014 und Gutachten, Nr. FLAMA.142 vom 30. September 2014)
 - Baudirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
 - Tiefbauamt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
 - Zuger Polizei, Sicherheitspolizei, Verkehrstechnik
 - Zuger Polizei, Dienststelle Cham, Luzernerstrasse 9, 6330 Cham
 - Zuger Polizei, Dienststelle Hünenberg, Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg

Zug, 21. Dezember 2017

Sicherheitsdirektion


Beat Villiger
Regierungsrat

- A. Mit Schreiben vom 21. November 2014 (Gemeinde Cham) und 26. November 2014 (Gemeinde Hünenberg) an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ersucht der Gemeinderat Cham und der Gemeinderat Hünenberg um die Genehmigung der folgenden am 18. November 2014 beschlossenen Verkehrsanordnungen:

Einführung Zonensignalisation (Tempo-30 und Parkverbot) auf der Eichmattstrasse in den Gemeinden Cham und Hünenberg:

- Vorschriftssignal «Zonensignal Tempo-30» (Signal 2.59.1 SSV) und «Ende Zonensignal Tempo-30» (Signal 2.59.2 SSV) sowie weitere im diesem Zusammenhang stehende Verkehrsanordnungen
- Vorschriftssignal «Zonensignal Parkverbot» (Signal 2.59.1 SSV) mit dem Zusatz «Ausgenommen markierte Parkfelder» und «Ende Zonensignal Parkverbot» (Signal 2.59.2 SSV)
- Gefahrensignal «Kinder» (Signal 1.23 SSV) mit dem Zusatztext «Schule»
- Besondere Markierungen (Gefahrensignal «Kinder» rot/weiss, «Schule» weiss, «Zone 30», «30», «Rechtsvortritt») gemäss SN 640 851

- B. Die Signalisation der Gemeinestrassen obliegt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion dem zuständigen Gemeinderat (§ 5 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, BGS 751.21). Der Umfang der Genehmigung gemeindlicher Verkehrsanordnungen durch die Sicherheitsdirektion richtet sich nach § 36 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz; GG; BGS 171.1), der analog anzuwenden ist. Bedürfen nach dieser Bestimmung gemeindlicher Beschlüsse der Genehmigung, so beschränkt sich die Prüfung durch die Sicherheitsdirektion auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist (§ 36 Abs. 2 GG). Da die Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation keine weitergehende Prüfung vorschreibt, verfügen die Gemeinden - insbesondere auch beim Erlass von Verkehrsmassnahmen für ihre Strassen - über eine Entscheidungsfreiheit, welche die Sicherheitsdirektion als Genehmigungsinstanz zu respektieren hat.

Die Sicherheitsdirektion hat deshalb im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur zu prüfen, ob eine gemeindliche Verkehrsanordnung den massgeblichen Strassenverkehrs-vorschriften entspricht. Ob sie darüber hinaus angemessen ist, ist hingegen nicht Gegenstand der Genehmigung.

- C. Die Einführung einer Tempo-30-Zone richtet sich nach der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3). Das eingereichte Gutachten vom 30. September 2014 (RK&P AG, Muttenz) sowie die Massnahmenpläne Nr. FLAMA.301 und Nr. FLAMA.302 vom 30. September 2014, entsprechen den Verordnungsbestimmungen.

- D. Die Zuger Polizei, Sicherheitspolizei, Verkehrstechnik (SIP VT) hat das Begehr des Gemeinderates Cham und des Gemeinderates Hünenberg im Auftrag der Sicherheitsdirektion geprüft. Wie die Prüfung der am 18. November 2014 beschlossenen Verkehrsanordnungen des Gemeinderates Cham und des Gemeinderates Hünenberg ergab, stimmen diese mit den massgeblichen Strassenverkehrsvorschriften überein. Die Verkehrsanordnungen sind deshalb zu genehmigen.
- E. Im Sinne von § 14^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 162.1) sind die beschlossenen Verkehrsanordnungen für die Tempo-30-Zone sowie die damit im Zusammenhang stehenden geplanten baulichen Massnahmen koordiniert zu publizieren.
- F. Die beschlossenen Verkehrsanordnungen dieser Verfügung, welche unter Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) fallen, sind publikationspflichtig.
- G. Die Einführung der Tempo-30-Zone kann vor der Inbetriebnahme der «Umfahrung Cham-Hünenberg» erfolgen. Spätestens jedoch bei Inbetriebnahme muss die Tempo-30-Zone realisiert sein, da es sich um eine verbindliche flankierende Massnahme aus dem Umweltverträglichkeitsbericht handelt.